

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6248



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Vorsitzende Frau Anke Erdmann

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

Per E-Mail

Kiel, 10.06.2016

**Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes
Drucksache 18/4039 (neu)**

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Zu den geplanten Änderungen hat der dbb schleswig-holstein folgende Anmerkungen:

Zu Ziffer 2b) - § 3 Abs. 5

Wenn die kulturelle Bildung als eigenständige Kategorie neben der allgemeinen, politischen und beruflichen Bildung aufgenommen wird, sollte sie konsequenterweise nicht mehr als Bestandteil der allgemeinen Bildung gelten. Abs. 3 ist deshalb entsprechend zu korrigieren.

Zu Ziffer 3 - § 4 Abs. 2

Die Aufnahme von Teilzeitbeschäftigten ist aus unserer Sicht überflüssig. Diesbezügliche Praxisprobleme sind nicht bekannt, zumal Teilzeitbeschäftigte auch Menschen i.S.d. § 4 sowie Beschäftigte i.S.d. § 5 sind. Zudem beschränkt § 6 Abs. 1 und 2 den Anspruch nicht auf Vollzeitbeschäftigte.

Zu Nr. 4 - § 6

Die vorgesehene Regelung erweitert die Möglichkeiten für Verblockungen von Jahresansprüchen. Danach wären diese auch rückwirkend möglich und sie wären keine Ausnahmeregelung mehr. Der gut gemeinte Vorschlag bedeutet auf der anderen Seite jedoch einen Verlust an Planungssicherheit bei den Arbeitgebern. Er erschwert Vertretungsregelungen und birgt Konfliktpo-

tential – auch aufgrund ggf. erforderlicher Ablehnungen durch die Arbeitgeber, weil dienstliche Belange einer Freistellung entgegenstehen.

Ergänzender Hinweis zu § 9

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung besteht die gängige und bewährte Praxis der Personalentwicklung, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Fortbildungsangebote unterbreiten und finanzieren oder im Rahmen des Direktionsrechtes Fortbildungen vorgeben.

Es sollte klargestellt werden, dass derartige Maßnahmen nicht auf den Bildungsfreistellungsanspruch des Weiterbildungsgesetzes angerechnet werden können. Denn die Bildungsfreistellung ist dadurch gekennzeichnet, dass Beschäftigten selber entscheiden, welche Angebote sie nutzen.

Wir schlagen dafür die folgende Regelung vor: „Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf Veranlassung des Arbeitgebers werden nicht auf den Bildungsfreistellungsanspruch nach diesem Gesetz angerechnet.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Anne Gerber